

Universitätsstadt Tübingen
Kommunale Servicebetriebe Tübingen
Kraus, Stefan Telefon: 07071/204-1595
Gesch. Z.: /

Vorlage 923a/2024
Datum 27.03.2025

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Rückgabe der Abfallentsorgung an den Landkreis Tübingen**

Bezug: Vorlagen 923/2024, 900/2024, 800a/2024, 119/2023, 119a/2023, 119b/2023, 119c/2023, 119d/2023

Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.05.1994 über das Einsammeln der Abfälle im Gebiet der Stadt Tübingen einschließlich dem Stadtgebiet mit dem Landkreis Tübingen wird zum 30.06.2025 auf den 31.12.2026 durch die Universitätsstadt Tübingen gekündigt.
2. Die festangestellten Mitarbeiter der Müllabfuhr werden weiterbeschäftigt und in andere KST Bereiche integriert. Betriebsbedingte Kündigungen bei der KST durch die Abgabe der Müllabfuhr zurück an den Landkreis Tübingen werden ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Wirtschaftsplan 2025 sind im Bereich Abfallwirtschaft 595.215 Euro als Defizit geplant. Dieses Defizit ist über den städtischen Haushalt im Jahr 2026 an die KST auszugleichen und steigt in den nächsten Jahren noch an (siehe Tabelle im Sachstand). Darüber hinaus sind bei einem langfristigen Beibehalt der Müllabfuhr Investitionen in Fahrzeuge und in Gebäude von ca. 5 - 6 Mio. Euro in unterschiedlichen Jahresscheiben erforderlich, die vermieden werden können,

Im Gegenzug entstehen für die Überleitung der Mitarbeiter in die anderen Bereiche der KST voraussichtlich leicht erhöhte Ausgaben in 2027, die durch Fluktuation aber relativ schnell reduziert werden können. Die präzisen Kosten lassen sich erst beziffern, wenn im Zuge der Gespräche mit den Beschäftigten klar ist, welche Mitarbeiter auf welche Arbeitsplätze wechseln.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Wie ausführlich in den Vorlagen 923/2024 und 119/2023 ff. dargelegt wurde bereits im Jahr 2023 eine Fortführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis über die Sammlung und den Abtransport von Abfällen diskutiert. Im Zuge der momentanen Haushaltskonsolidierung und der zukünftigen Entwicklung der Gesamtwirtschaftlichen Lage wurde in der Vorlage 923/2024 angekündigt, dass die Wirtschaftlichkeit der Tübinger Müllabfuhr im Frühjahr 2025 erneut zu Disposition steht. Die aktuellen Zahlen zeigen, dass keine signifikante wirtschaftliche Verbesserung im Bereich der Müllabfuhr zu erwarten ist. Aus diesem Grund ist nach Ansicht der Verwaltung eine Kündigung der Vereinbarung zu beschließen, damit die Vereinbarung fristgerecht auf den 31.12.2026 gekündigt werden kann. Bei einem Ausbleiben der fristgerechten Kündigung verlängert sich die Vereinbarung um ein Jahr.

Da der Abschluss der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses (siehe Vorlage 74/2012) erfolgt ist, ist der Gemeinderat auch für den Beschluss zur Kündigung des Vertrags gemäß § 24 Abs. 1 GemO zuständig.

2. Sachstand

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Wie bereits in den Vorlagen 923/2024 und 119/2023 ff. angekündigt, hat sich in 2024 und 2025 eine signifikante Ergebnisverschlechterung zum Ergebnis in 2023 ergeben. Das geplante Defizit erhöhte sich somit auf knapp 500 TEUR gegenüber 2023 mit 240 TEUR.

Die Verschlechterung ist im Wesentlichen auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Ein vertraglich festgelegter Maximalbetrag mit Preisgleitklausel, der nicht alle realen Kostensteigerungen berücksichtigt.
- Die gesetzliche Neuregelung des § 2b UStG findet seit dem 01.01.2024 bei der Universitätsstadt Tübingen Anwendung.
- Steigende Personalkosten von ca. 89.350 Euro: hier sind auch die hohen Tarifabschlüsse im öffentlichen Bereich von Bedeutung.
- Ersatz älterer Fahrzeuge durch neue angemietete Fahrzeuge: wie auch bereits in der Vorlage 119/2023 ff. angekündigt, mussten ab 2023 mehrere Müllfahrzeuge ersetzt werden. Die KST hat sich hier aufgrund der mittelfristigen Unsicherheit für die etwas teurere Mietoption statt dem Fahrzeugkauf entschieden, um kurzfristig handlungsfähig zu bleiben.

Die Tabelle stellt die prognostizierten Defizite im Wirtschaftsplan dar. Die dargestellte leichte Senkung des Defizits im Jahr 2028 ist rechnerisch, hier laufen die Mietverträge der Fahrzeuge aus. Im Wirtschaftsplan ist bislang der Kauf vorgesehen, falls die Müllabfuhr langfris-

tig bei der KST verbleiben würde. Diese Investitionen sind hier – wie auch die notwendigen baulichen Investitionen - noch nicht dargestellt und würden das Defizit weiter erhöhen. Die Verwaltung geht – bei aller Unsicherheit über die unterschiedlichen Parameter - davon aus, dass mittelfristig das Defizit auf ca. 800.000 € steigen würde.

GuV-Konto/Jahr	IST 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Umsatzerlöse	2.010.839	1.811.800	1.811.800	1.811.800	1.811.800	1.811.800
Sonst. betr. Erträge	766	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Material- aufwand	589.127	478.415	626.465	626.480	626.480	246.480
Personal- aufwand	1.267.779	1.405.950	1.495.300	1.523.950	1.553.450	1.583.550
Abschreibung	24.772	35.000	20.000	20.000	20.000	260.000
Sonst. betr. Aufwendungen	65.911	97.250	54.750	39.760	39.820	39.810
Zinsen	1.360	5.000	1.000	1.000	1.000	31.200
Steuern	6.139	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
Leistungs- verrechnung	297.050	285.000	205.000	205.000	210.000	210.000
Gesamtergebnis	-240.533	-499.315	-595.215	-608.890	-643.450	-563.740

In der Gesamtschau ist daher nicht zu erwarten, dass die Müllabfuhr unter den aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dauerhaft kostendeckend zu betreiben ist oder auch nur eine relevante Reduzierung des Defizits erfolgen kann.

2.2 Synergieeffekte für sonstige städtische Aufgaben

In der damaligen Beschlussfassung mit der Beauftragung der Müllabfuhr war angedacht, dass die Müllfahrer und die Müllfahrzeuge als Vorteilsgeber im Winterdienst tätig sein können. Durch die Einführung der gesetzlichen Lenk und Ruhezeiten konnte sich die erhoffte Synergie in der Praxis nicht bewahrheiten. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind die anderen Bereiche der KST die Vorteilsgeber für die Müllabfuhr und müssen bei Personalausfällen, dass Personal aus anderen Bereichen stellen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor den Vertrag auf dem 31.12.2026 zu kündigen. Sie schlägt weiterhin vor, die festangestellten Mitarbeiter der Müllabfuhr weiterzubeschäftigen und in andere KST Bereiche integriert. Betriebsbedingte Kündigungen bei der KST durch die Abgabe der Müllabfuhr zurück an den Landkreis Tübingen werden ausgeschlossen. Die Umsetzungen der Mitarbeitenden soll nach intensiven Beratungen zwischen dem Mitarbeiter, dem Personalrat und der Betriebsleitung erfolgen. Die tariflichen Entgelteingruppierungen der

Müllabfuhrfahrer in Entgeltgruppe 06 und der Müllabfuhrler in Entgeltgruppe 04 sollen dabei weiterhin bestehen bleiben.

4. Lösungsvarianten

4.1 Fortführung der Müllabfuhr

Der Gemeinderat lehnt eine Kündigung des Vertrages ab, der Vertrag behält seine Gültigkeit und wird jedes Jahr um ein weiteres Jahr verlängert. Damit bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bestehen und die Stadt verpflichtet sich das entstandene Defizit der KST zu übernehmen. Angesichts der strukturellen Rahmenbedingungen bestehen nur geringe Möglichkeiten, das Defizit durch Effizienzsteigerungen zu verringern.

4.2 In-House-Vergabe

Wie in Vorlage 923/2024 beschrieben, besteht eine komplexe rechtliche Möglichkeit, eine vergaberechtsfreie Beauftragung der KST zu erwirken. Die Verwaltung hält diese Lösungsvariante jedoch für sehr aufwändig und geht davon aus, dass sie in der Praxis nur sehr schwer umsetzen lässt. Sie wäre mit hohen rechtlichen Beratungskosten verbunden, ließe sich nur gemeinsam mit dem Landkreis umsetzen und würde zu einer zusätzlichen Belastung der Privathaushalte führen, da die Müllgebühren in Tübingen dann deutlich höher als im restlichen Kreisgebiet wären.